

## ZBB 2001, 282

**AGBG §§ 3, 9; ZPO §§ 767, 794**

**Zur Absicherung von Ansprüchen auf Vorfälligkeits- und Nichtabnahmeentschädigung durch Grundschuld**

OLG Rostock, Urt. v. 18.01.2001 – 1 U 64/99 (rechtskräftig), WM 2001, 1377

**Leitsätze:**

1. Der Sicherungszweck einer zur Kreditsicherung bestellten Grundschuld und einer damit verbundenen Unterwerfungsklausel erfasst nicht in jedem Fall auch den vom Kreditinstitut wegen Nichtabnahme des Kredits geltend gemachten Nichterfüllungsschaden (Vorfälligkeits- und Nichtabnahmeentschädigung).
2. Die Bestimmung des Sicherungszwecks einer Grundschuld allein in allgemeinen Darlehenbedingungen dahin gehend, dass der Bank „jetzt und künftig zustehende Grundpfandrechte und Sicherheiten zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen ... Ansprüche ... gegen den Darlehensnehmer dienen“, stellt eine überraschende Klausel i. S. v. § 3 AGBG dar und ist daher unwirksam.